

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1979	Nummer 7
---------------------	---	-----------------

Gfied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	15. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	46
311	29. 1. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	44
311	6. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen	44
311	7. 2. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	45
7134	6. 2. 1979	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Offenlegungsverordnung – (OffenlegVO)	45
780	16. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53)	46

311

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Strafsachen gegen Erwachsene
und in Jugendstrafsachen
Vom 29. Januar 1979**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), sowie aufgrund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258) und aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 – 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Schöffengerichtssachen, die Schöffengerichtshaftsachen, die Strafrichterhaftsachen, die Jugendrichterhaftsachen und die Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.) werden auf das Amtsgericht Düsseldorf übertragen.

Artikel II

Die Anlage zur der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1978 (GV. NW. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 1 wird in den Spalten II, III und IV unter dem Ortsnamen „Düsseldorf“ jeweils der Ortsname „Langenfeld (Rhld.)“ eingefügt;
2. bei der lfd. Nr. 11 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Goch“ gestrichen;
3. bei der lfd. Nr. 36 werden in Spalte II der Ortsname „Lage“ und in den Spalten III und IV jeweils die Ortsnamen „Lage“ und „Oerlinghausen“ gestrichen;
4. bei der lfd. Nr. 37 wird in Spalte II der Ortsname „Oerlinghausen“ gestrichen.

Artikel III

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1978 (GV. NW. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 1 wird in den Spalten II und IV unter dem Ortsnamen „Düsseldorf“ jeweils der Ortsname „Langenfeld (Rhld.)“ eingefügt;
2. hinter der lfd. Nr. 1 wird unter einer neuen Nr. 1a in den Spalten I und III jeweils der Ortsname „Langenfeld (Rhld.)“ eingefügt;
3. bei der lfd. Nr. 12 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Goch“ gestrichen;
4. bei der lfd. Nr. 60 werden in Spalte II die Ortsnamen „Lage“ und „Oerlinghausen“ und in Spalte IV der Ortsname „Lage“ gestrichen;
5. die lfd. Nr. 62 wird gestrichen;
6. bei der lfd. Nr. 63 wird in Spalte IV der Ortsname „Oerlinghausen“ gestrichen;
7. die lfd. Nr. 64 wird gestrichen.

Artikel IV

Soweit in Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Oerlinghausen, die bisher dem Amtsgericht Lemgo zugewiesen waren, die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. März 1979 bei dem Amtsgericht Lemgo eingeht, und soweit in Strafsachen aus der Stadt Langenfeld (Rhld.), für die bisher das Amtsgericht Leverkusen zuständig war, die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. März 1979 bei dem Amtsgericht Leverkusen eingeht, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel V

Die für das Schöffengericht und für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Leverkusen gewählten Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in Langenfeld (Rhld.) werden für den Rest ihrer Amtszeit den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Düsseldorf zugeteilt.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 44.

311

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuweisung von Familiensachen
Vom 6. Februar 1979**

Aufgrund des § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1976 (GV. NW. S. 368) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstaben b) und c) werden aufgehoben;
2. Nummer 2 Buchstabe c) wird aufgehoben;
3. in Nummer 2 Buchstabe d) wird der Ortsname „Steinheim“ gestrichen;
4. Nummer 2 Buchstaben g) und h) werden aufgehoben;
5. in Nummer 2 Buchstabe o) wird der Ortsname „Attendorf“ gestrichen;
6. Nummer 3 Buchstabe b) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 44.

311

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte
für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
Vom 7. Februar 1979**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 26. November 1970 (GV. NW. S. 761), geändert durch Verordnung vom 2. April 1975 (GV. NW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Ortsname „Goch“ gestrichen;
2. in Nummer 4 wird der Ortsname „Remscheid-Lennep“ gestrichen;
3. die Nummern 5, 9, 10, 11, 16 und 17 werden aufgehoben;
4. in Nummer 19 wird der Ortsname „Büren“ gestrichen.

Artikel II

Die bei dem Amtsgericht Lage anhängig gewordenen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die bis zum Ablauf des 31. März 1979 noch nicht abgeschlossen sind, gehen am 1. April 1979

- a) soweit sie Grundstücke aus der Gemeinde Leopoldshöhe betreffen, auf das Amtsgericht Lemgo und
- b) im übrigen auf das Amtsgericht Detmold über.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

– GV. NW. 1979 S. 45.

7134

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
– Offenlegungsverordnung –
(OffenlegVO)
Vom 6. Februar 1979**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193) wird verordnet:

§ 1

Art und Umfang der Offenlegung

(1) Bei der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters sind die erneuerten Teile des Katasterkartenwerks und des Katasterbuchwerks offenzulegen. In die bisherigen Karten und Verzeichnisse ist Einsicht zu gewähren.

(2) Bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund umfangreicher Veränderungen sind Auszüge aus dem Katasterkartenwerk und dem Katasterbuchwerk, aus denen die Änderungen ersichtlich sind, offenzulegen.

(3) Bei der Grenzfeststellung oder Grenzwiederherstellung und Abmarkung ist die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes aufzunehmende Niederschrift offenzulegen.

§ 2

Ort der Offenlegung

(1) Die Karten und Verzeichnisse nach § 1 Abs. 1 und 2 sind in der Regel in der Gemeinde, in der die von der Neueinrichtung oder der Fortführung betroffenen Grundstücke liegen, während der ortsüblichen Dienststunden offenzulegen. Die Offenlegung kann auch bei der Katasterbehörde vorgenommen werden, wenn diese von den in der Gemeinde ansässigen betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten in zumutbarer Weise erreichbar ist.

(2) Die Niederschrift nach § 1 Abs. 3 ist während der ortsüblichen Dienststunden bei der nach § 4 Abs. 2 zuständigen Stelle offenzulegen. Ist dieser Ort von den Betroffenen in zumutbarer Weise nicht zu erreichen, so ist die Offenlegung in der Gemeinde vorzunehmen, in der die betroffenen Grundstücke liegen.

§ 3

Bekanntmachung der Offenlegung

(1) Ort und Zeitraum der Offenlegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist von der nach § 4 zuständigen Stelle auf ihre Kosten in der Gemeinde, in der die betroffenen Grundstücke liegen, öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird in der Form vollzogen, die für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde gilt.

(2) Juristischen Personen und Vereinigungen, die als Eigentümer oder Erbbauberechtigte betroffen sind, sowie nicht ortsansässigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten soll die bevorstehende Offenlegung besonders mitgeteilt werden, es sei denn, daß deren Anschrift nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann. Die Mitteilung nach Satz 1 soll bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die örtlich zuständige Behörde gerichtet werden.

(3) In der Bekanntmachung nach Absatz 1 und den Mitteilungen nach Absatz 2 ist auf die Wirkung der Offenlegung (§ 5) hinzuweisen. Es soll auch angegeben werden, welcher Rechtsbehelf statthaft ist und innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle er einzulegen ist.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Offenlegung des Liegenschaftskatasters bei der Neueinrichtung und bei der Fortführung sind die Katasterbehörden (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).

(2) Zuständig für die Offenlegung der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 sind die Katasterbehörden, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die behördlichen Stellen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes), die die Grenzermittlung oder Grenzwiederherstellung und die Abmarkung vorgenommen haben.

§ 5

Verwendung der offengelegten Nachweise

(1) Das neu eingerichtete Liegenschaftskataster tritt mit Ablauf der Offenlegungsfrist an die Stelle des bisherigen Katasters. Das auf Grund umfangreicher Veränderungen fortgeführte Liegenschaftskataster tritt mit dem Vollzug der Fortführung an die Stelle des bisherigen Katasters.

(2) Die Nachweise über die Feststellung von Grenzen werden zur Neueinrichtung oder zur Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet, wenn Einwendungen nicht erhoben sind.

(3) Die Nachweise über die Wiederherstellung von Grenzen und über die Abmarkung von festgestellten oder wiederhergestellten Grenzen werden zur Neueinrichtung oder zur Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet, wenn Rechtsbehelfe nicht eingelegt sind oder wenn rechtskräftig über sie entschieden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 45.

301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Landwirtschaftssachen
Vom 15. Februar 1979**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. September 1953 über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 533) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 25. August 1977 (GV. NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) dem Amtsgericht Kleve
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich und Kleve.“
2. Nummer 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„e) dem Amtsgericht Mettmann
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Ratingen, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal.“
3. Nummer 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
„f) dem Amtsgericht Rheinberg
für die Amtsgerichtsbezirke Moers und Rheinberg.“
4. Nummer 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„e) dem Amtsgericht Brakel
für die Amtsgerichtsbezirke Brakel und Höxter.“
5. Nummer 2 Buchstabe m) erhält folgende Fassung:
„m) dem Amtsgericht Lemgo
für die Amtsgerichtsbezirke Detmold und Lemgo.“
6. Nummer 2 Buchstabe n) erhält folgende Fassung:
„n) dem Amtsgericht Lennestadt
für die Amtsgerichtsbezirke Lennestadt und Olpe.“
7. Nummer 2 Buchstabe o) wird gestrichen.

8. Nummer 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) dem Amtsgericht Bergisch Gladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Bergisch Gladbach, Leverkusen und Wermelskirchen.“

9. Nummer 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) dem Amtsgericht Euskirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Euskirchen und Schleiden.“

Artikel II

Für die bei dem Amtsgericht Leverkusen am 31. März 1979 anhängigen Verfahren bleibt dieses Gericht weiterhin zuständig. Soweit diese Verfahren bis zum 31. Dezember 1980 noch nicht abgeschlossen sind, gehen sie mit Wirkung vom 1. Januar 1981 auf die nach Artikel I Nummern 2 und 8 zuständigen Amtsgerichte Mettmann oder Bergisch Gladbach über.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

- GV. NW. 1979 S. 46.

780

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949
(GV. NW. S. 53)**

Vom 16. Februar 1979

Auf Grund der §§ 8 Abs. 3 und 28 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Artikel I

In § 2 Abs. 3 Satz 2 der „Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53)“ vom 5. Juli 1949 (GS. NW. S. 710) wird das Wort „Regierungspräsident“ durch die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1979

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1979 S. 46.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf